

Parteitags und seiner Forderungen drei Tage gebraucht, um hier die Einheit des Beschlusses und der Durchführung sicherzustellen.

Was auf dem Parteitag über die Überwindung der papierenen Anleitung gesagt wurde, gilt auch für uns. Natürlich muß auch Ordnung sein. Aber es geht darum, daß nur das geschrieben wird, was notwendig ist, und daß nicht doppelt und dreifach geschrieben wird. Wir haben — wenn Sie uns nachher auch noch kritisieren werden — mit einer gewissen Genugtuung festgestellt, daß seit etwa einem Dreivierteljahr die Zahl der Rundverfügungen des Justizministeriums zurückgegangen ist. Aber auch die Justizverwaltungsstellen müssen jetzt ihre Aufmerksamkeit auf alle Formen der Anleitung richten und nicht auf formelle „Richtlinien“ oder „Direktiven“ warten. Die Anleitung für die Leiter der Justizverwaltungsstellen ist sehr oft den Leitartikeln der „Neuen Justiz“ zu entnehmen, die man als eine solche Anleitung der Bezirksorgane der Justiz zum Handeln anzusehen hat; weiter sind alle die Informationen, die insbesondere auch hier auf diesen monatlichen Tagungen gegeben werden, ernstzunehmen, ohne daß auf eine schriftliche Bestätigung gewartet wird. Nicht zu billigen ist die Praxis mancher Leiter von Justizverwaltungsstellen, eigene Rundverfügungen zum Teil in ziemlich großem Umfang an ihre Kreisgerichte zu erlassen. Ich mache auch hier bereits darauf aufmerksam, daß die Anweisung des Ministeriums, keine selbständigen statistischen Erhebungen vorzunehmen, ernsthaft zu beachten ist.

Gilt das alles nun auch für die Rechtsprechung? Ja, es gilt in vollem Umfange auch für die Rechtsprechung. Die Justizverwaltung hat ja nicht nur die Aufgabe, die Verwaltungsseite des Justizapparates in Gang zu halten, sondern sie leitet die Rechtsprechung der Gerichte auch an und kontrolliert sie. — Man muß sich klarmachen, daß jedes Gesetz ein Beschluß unseres Staates ist — ein in besonders feierlicher Form ergangener Beschluß, wenn es ein Gesetz der Volkskammer ist — daß es ein Beschluß ist, der Ausdruck der Leitung unseres Staates ist, und daß jedes Urteil für einen Einzelfall diesen Beschluß anwendet und durchführt. Deshalb steht die Frage der Einheit von Beschluß und Durchführung, die Frage der operativen Anleitung zur Durchführung eines Beschlusses und seiner Kontrolle auch für die Rechtsprechung.

Das hat nichts zu tun mit einem Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit. Die Entscheidung des Richters im Einzelfall wird durch eine solche Anleitung und Kontrolle nicht berührt. Aber es ist nicht nur Sache des Obersten Gerichts oder — in Beziehung zum Kreisgericht — auch des Bezirksgerichts, Anleitung für die Handhabung eines Gesetzes zu geben, sondern es ist auch Sache der Justizverwaltung, eine solche Anleitung zu geben und im besonderen dann auch die Kontrolle der Durchführung zu übernehmen. Sie erinnern sich an die Zusammenkunft vom 4. August 1953, wo wir eine solche Empfehlung in der Handhabung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums gegeben haben, (die dann durch die Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts⁷⁾ verbindlichen Charakter erhielt). Das war eine solche Anleitung für die Praxis der Rechtsprechung, die wir nur statt am 4. August 1953 schon am 16. Oktober 1952 hätten geben müssen. Man muß also auch die Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse durch die Rechtsprechung anleiten und ihre Durchführung kontrollieren.

Alexandrow, den ich schon zitierte, betont, daß die Kontrolle insbesondere in engem Zusammenhang mit der persönlichen Verantwortung steht. Wir wollen heute nicht über die Fragen der persönlichen Verantwortung, insbesondere der Leiter der Justizverwaltungsstellen, sprechen, obgleich es da zur Zeit manche Mißverständnisse und falsche Auffassungen gibt. Alexandrow sagt: „Die persönliche Verantwortung Funktionären zu übertragen, hat nur dann Zweck, wenn die Funktionäre systematisch überprüft werden.“ Mir scheint das auch noch in einem besonderen Zusammenhang zu stehen mit der Frage der richterlichen Unabhängigkeit; denn richterliche Unab-

hängigkeit ist ja eine der höchsten Formen des Ausdrucks der persönlichen Verantwortung und bedarf daher auch der Kontrolle.

Also kann man sagen, daß für die gesamte Justiz einschließlich der Rechtsprechung die Forderung der Einheit von Beschluß und Durchführung, der Organisiertheit der Durchführung durch operative Anleitung und Kontrolle gilt, daß für das ganze Gebiet der Justiz gilt: der Instrukteur — Helfer und politischer Berater.

Ich gehe nun zu den besonderen Formen der operativen Anleitung und Kontrolle im Justizapparat über. Wenn hier noch einige alte Juristen dabei säßen, würden sie sagen: „Revisionen hat es schon immer in der Justiz gegeben, schon in der Kaiserzeit.“ Man kann auch an Revisionen denken, wie sie uns Gogol im „Revisor“ schildert. Auch wir erinnern uns an die Revisionen, wie wir sie noch 1946/47 durchgeführt haben, bis dann einmal ein ernsthafter Hinweis unserer sowjetischen Freunde an die damalige Zentrale Justizverwaltung kam, daß man eben so keine Revisionen durchführen dürfe, die sich ausschließlich damit befassen, ob die Schilder gerade oder schief hingen, ob die Lampen fehlten usw. Wir haben damals angefangen, neue Methoden der Revisionen zu erproben. Ich erinnere mich — das war, glaube ich, Ende 1947, Anfang 1948 —, wie wir in der alten Justizverwaltung anfangen, damit zu brechen, daß die Revisionen nur von der damals mit lauter alten Juristen besetzten Revisionsabteilung durchgeführt wurden, und dann stattdessen eine bestimmte Zeit lang die Mitarbeiter aller Abteilungen als Revisoren tätig waren.

Wir haben heute in der Justiz zwei Formen der operativen Anleitung und Kontrolle an Ort und Stelle: die Revision, dem Namen — und sicher bis heute auch noch manchen Traditionen — nach verbunden mit der Revision „alten Stils“, und die Instruktion als neues Kind unserer Arbeit, insbesondere entwickelt nach der anleitenden Tätigkeit, die die Justizverwaltung zur Aburteilung der Verbrecher des Juni-Putsches durchführte. (Auch da haben wir ein Beispiel für die Anleitung der Rechtsprechung in der Durchführung der Beschlüsse, z. B. jenes Beschlusses des 14. Plenums des ZK der SED über die Unterscheidung von ehrlichen Arbeitern und Provokateuren. Die Durchführung dieses Beschlusses operativ anzuleiten, war eine der Aufgaben der Instrukteure des Operativstabes, die damals im Juni/Juli bei den Gerichten Anleitung gaben.) Träger der Revision und Instruktion ist die Abteilung Recht der Justizverwaltungsstelle.

Unsere Justizverwaltungsordnung erwähnt im § 17 beide Formen. Es heißt da: „Die Anleitung und Kontrolle der Kreisgerichte und staatlichen Notariate erfolgt durch regelmäßig durchgeführte Revisionen, Instruktionen und Konsultationen. Die Revision ist die Kontrolle der Rechtsprechung und Arbeitsorganisation während eines bestimmten Zeitraumes. Die Instruktion ist die Erteilung grundsätzlicher Hinweise für die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und die Anleitung der Arbeitsorganisation im allgemeinen und im einzelnen.“ Dieser § 17 gibt genau so wie der Artikel von Ostmann⁸⁾ die Grundprinzipien der Revision und der Instruktion richtig, aber nicht erschöpfend wieder. Wir hatten Ihnen schon den Entwurf einer neuen Revisionsordnung zugesandt, und wir haben Ihnen heute morgen auch noch die Thesen für die Tätigkeit der Instruktion als Grundlage der Diskussion gegeben.

Es ist notwendig, sich darüber Klarheit zu verschaffen, wodurch sich Revision und Instruktion unterscheiden und wie sich beide zueinander verhalten. Beide, Revision und Instruktion, sind Formen der operativen Anleitung und der Kontrolle der Tätigkeit der Gerichte sowohl in bezug auf ihre Rechtsprechung wie auf ihre massenpolitische Arbeit, wobei es wieder keiner Betonung bedarf, daß bei aller Bedeutung der massenpolitischen Tätigkeit der Gerichte, insbesondere der Kreisgerichte, der Hauptgegenstand sowohl der Revision wie der Instruktion die Rechtsprechung ist. Jedoch steht bei der Revision der Gesichtspunkt der Kontrolle im Vordergrund, und das Ergebnis der Kontrolle ist die

⁷⁾ NJ 1953 S. 686.

⁸⁾ NJ 1954 S. 37.